

**Satzung
und
Finanz- und Beitragsordnung
der Mittelstands- und Wirtschaftsunion
der CDU Sachsen**

**in der Fassung
vom 24. Oktober 2023**

Inhalt

	<i>Seite</i>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	1
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Mitgliedsbeitrag	2
§ 7 Rechte der Mitglieder	2
§ 8 Organisationsstufen	2
§ 9 Landesvereinigung	2
§ 10 Kreisvereinigungen	3
§ 11 Organe	3
§ 12 Landesmitgliedervollversammlung	3
§ 13 Aufgaben der Landesmitgliedervollversammlung	3
§ 14 Der Landesvorstand	3
§ 15 Geschäftsführender Vorstand und Vertretung	4
§ 16 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	4
 Finanz- und Beitragsordnung	 5

§ 1 Name und Sitz

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handwerkern, selbständigen Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Sachsen.

(2) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ ist eine Vereinigung gemäß §§ 28 und 29 der Satzung der CDU Sachsen.

(3) Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen ist der ständige Sitz der Landesgeschäftsstelle der CDU Sachsen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ nimmt Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen und Zielen gemäß §3 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU/CSU und nach den Grundsätzen der CDU.

(2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- ☐ die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
- ☐ die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- ☐ die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.

(3) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ strebt eine Repräsentanz im Parlament an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.

(2) Zu beratenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Politik für Mittelstand und Wirtschaft beizutragen haben.

(3) Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine schriftliche Beitrittserklärung kann auch elektronisch übermittelt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisvereinigung. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

(2) Ehrenmitglieder der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ werden auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Landesmitgliedervollversammlung berufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austrittserklärung,
- c) Ausschluss.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesmitgliedervollversammlung beschlossen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetz und der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter auf Landes- und Kreisebene müssen Mitglieder der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Landes- und-Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.

§ 8 Organisationsstufen

(1) Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ hat folgende Organisationsstufen:

- ☐ die Landesvereinigung
- ☐ die Kreisvereinigungen.

(2) Weitere Organisationsstufen, insbesondere Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen, können durch Satzung der Landesvereinigung entsprechend den Organisationsstrukturen der CDU gebildet werden.

§ 9 Landesvereinigung

(1) In der Landesvereinigung sind die Kreisvereinigungen zusammengeschlossen. Dies gilt insbesondere in organisatorischer Hinsicht.

(2) Der Landesvereinigung obliegt auch die Koordinierung der Organisationsstufen und die Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben.

§ 10 Kreisvereinigungen

(1) Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.

(2) Den Kreisvereinigungen obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.

§ 11 Organe

Organe der Landesvereinigung sind:

- ☐ die Landesmitgliedervollversammlung,
- ☐ der Landesvorstand.

§ 12 Landesmitgliedervollversammlung

(1) Die Landesmitgliedervollversammlung ist das höchste Organ der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“. Ihr gehören alle Mitglieder der Landesvereinigung an.

Wahlberechtigt ist nur, wer keine ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu zahlen hat.

(2) Die Landesmitgliedervollversammlung findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisvereinigungen muss sie innerhalb von 3 Monaten einzuberufen werden. Der gemeinsame Antrag ist beim Landesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Landesmitgliedervollversammlung

(1) Die Landesmitgliedervollversammlung beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und Ziele der Politik der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“. Sie beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Die Landesmitgliedervollversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung. Sie nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss. Sie wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Landesvorstandes (mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers) und 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

§ 14 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu 15 Beisitzern.

145 (2) Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem
146 Generalsekretär der CDU Sachsen. Der Landesgeschäftsführer ist kooptiertes Mitglied des
147 Landesvorstandes ohne Stimmrecht.

148
149 (3) Ein Landespressesprecher kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand berufen
150 werden.

151
152 (4) Benachrichtigungen des Landesvorstandes können elektronisch erfolgen.

153
154 (5) Alle Ämter und Funktionen in der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“
155 stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise
156 offen.

157
158 **§ 15 Geschäftsführender Vorstand und Vertretung**

159
160 (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 14 a) bis c) genannten Personen.

161
162 (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus.

163
164 (3) Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und
165 mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes, oder durch den
166 Landesvorsitzenden und den Landesgeschäftsführer, vertreten.

167
168 **§ 16 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

169
170 In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die
171 Bestimmungen der Satzung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU/CSU“.

**Finanz- und Beitragsordnung
der Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen**

§ 1

Die „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ finanziert ihre politische Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmen

§ 2

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 6 der Satzung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ die Landesmitgliedervollversammlung.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 150 Euro. Tritt das Mitglied nach dem 30. Juni im laufenden Jahr ein, beträgt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr 75 Euro.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt 75 Euro. Für Mitglieder der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 37,50 Euro. Über die Anwendung dieser Regelung entscheidet die jeweilige Kreisvereinigung bei Aufnahme des Mitglieds.

(4) Der Beitrag wird jährlich zum 28. Februar fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 28. Februar wird der Beitrag sofort fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(5) Die entsprechende Verminderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt proportional für die Bundes-, Landes- und Kreisvereinigung. Sollte die Bundesvereinigung keine Verminderung des Mitgliedsbeitrages vornehmen, übernimmt die Landesvereinigung den Beitragsanteil.

§ 3

Von dem Jahresmitgliedsbeitrag entfällt nach Abzug der Bundesvereinigungsanteile gemäß der Satzung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU/CSU“ auf die Landesvereinigung ab dem Jahr 2025 ein Beitragsanteil von 62 Euro. Der übrige Beitragsanteil verbleibt bei der entsprechenden Kreisvereinigung. Die Regelung gilt zunächst bis zur nächsten regulären Landesmitgliedervollversammlung im Jahr 2025.

§ 4

Die Kreisverbände der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Für diese Möglichkeit trägt der zuständige Kreisverband die ermäßigte Differenz.

§ 5

(1) Die örtlichen CDU-Kreisgeschäftsstellen erheben für die Kreisvereinigungen den gesamten Beitrag von den Mitgliedern.

(2) Die örtlichen CDU-Kreisgeschäftsstellen führen den Beitragsanteil für die Bundes- und Landesvereinigung nach Rechnungslegung an die Landesvereinigung ab.

218 **§ 6**

219
220 (1) Einzelausgaben bis zu 500 Euro kann der Landesgeschäftsführer in Eigenverantwortung tätigen.
221 Einzelausgaben zwischen 500 und 3.000 Euro können in Absprache mit dem Landesvorsitzenden und
222 dem Landesschatzmeister oder der Mehrheit des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den
223 Landesgeschäftsführer oder den Landesvorsitzenden und den Landesschatzmeister getätigt werden.

224
225 (2) Einzelausgaben über 3.000 Euro bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

226
227 **§ 7**

228
229 Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Landesgeschäftsführer einen Etat auf, der vom
230 Landesvorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

231
232 **§ 8**

233
234 (1) Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres legt der Landesschatzmeister einen
235 Rechenschaftsbericht vor.

236
237 (2) Die Kassenführung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der CDU Sachsen“ ist von den
238 gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

239
240 **§ 9**

241
242 Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsunion der
243 CDU/CSU“.